"Satzung der "Werbegemeinschaft Herdecke e. V."

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Werbegemeinschaft Herdecke e.V." und hat seinen Sitz in 58313 Herdecke.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, durch Aktivitäten im Bereich der Innenstadt von Herdecke Handel, Handwerk und Gewerbe zu fördern. Dies soll durch geeignete Veranstaltungen und Maßnahmen im Zusammenwirken von Gewerbe- treibenden, der Stadt Herdecke, Kammern, Verbänden und Vereinen erreicht werden.
- (2) Durch die Verbesserung der Attraktivität der Stadt Herdecke soll sowohl die heimische Wirtschaft gestärkt, als auch weitere Kaufkraft gebunden werden.
- (3) Der Verein verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Erwerbszwecke und verhält sich politisch neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Verein hat Vollmitglieder und fördernde Mitglieder. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand einstimmig entscheidet. Wird keine Einstimmigkeit erzielt, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluss oder Geschäftsaufgabe. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich an den/die Vorsitzende(n). Der Austritt kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können Umlagen erhoben werden, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlung und Vorstand können sich in Einzelfragen oder für einen Kreis von Geschäften beraten lassen. Berater müssen nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse oder Arbeitskreise mit besonderen Aufgaben, geschaffen werden.
- (4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes oder sonstiger Organe und Einrichtungen ist ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen und die gemäß Satzung für sie vorbehaltenen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere beschließt sie über Satzungsänderungen, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und über die Beiträge.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Vorlage eines wichtigen Grundes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.
- (3) Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) oder eine(n) seiner/ ihrer Stellvertreter(innen) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Versammlung beschlussunfähig, so hat der/die Vorsitzende oder eine(r) seiner/ihrer Stellvertreter(innen) innerhalb von zehn Tagen eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse, durch die Satzung geändert, der Verein aufgelöst, oder die Mitglieder des Vorstandes abberufen werden sollen, bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen oder Zuruf. Auf Antrag von 1/10 der erschienenen Stimmberechtigten ist geheim durch Abgabe von Stimmzetteln abzustimmen. Wahlen zum Vorstand sind in der Regel geheim vorzunehmen. Sie können offen erfolgen, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht.
- (8) Die Tagesordnung und die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig stellv. Geschäftsführer(in)
 - d) dem/der Schatzmeister(in),
 - e) dem/der Geschäftsführer(in), gleichzeitig Schriftführer(in),

und dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Beisitzern.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter(innen). Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Arbeitskreise oder Ausschüsse berufen.
- (3) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder zu b) und d) stehen erstmals ein Jahr nach Gründung des Vereins zur Neuwahl. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Der/Die Vorsitzende soll mindestens vier Vorstandssitzungen jährlich einberufen.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer und einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist einmal zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer kontrollieren das sachgerechte Finanzgebaren des Vorstandes. Sie berichten der Mitgliederversammlung über die Prüfung und schlagen vor, ob dem Vorstand Entlastung erteilt werden soll.

§ 9 Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Einrichtung in Herdecke zu, die es nur zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken entsprechend den Voraussetzungen des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verwenden darf.
- (2) Die Versammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließt, bestimmt auch die Einrichtung, an die das Vereinsvermögen gehen soll.

§ 10 Eintragung

Der Verein ist einzutragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Wetter (Ruhr).

Herdecke, d. 16. Januar 1995

- § 6 Abs. 4 geändert durch Beschluss vom 15.4.1996
- § 7 Abs 1 und 2 geändert durch Beschluss vom 05.03.2009
- § 1 geändert durch Beschluss vom 24.02.2011